



Wahlordnung

§1 Leitung der Wahlen

- (1) Wahlvorgänge werden von einer Wahlkommission geleitet, die für den entsprechenden Wahlvorgang aus der Mitte des LSP gewählt wird.
- (2) Die Wahlen zur Wahlkommission werden von den LSV-Mitgliedern geleitet.
- (3) Mitglieder der Wahlkommission dürfen weder selbst für das im Wahlvorgang, für den die Kommission gebildet wird, zu wählende Amt kandidieren noch bei ihrer Wahl mehr als ein Drittel Gegenstimmen bekommen.
- (4) Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Leiterin oder einen Leiter.

§2 Die Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten damit einverstanden sind.
- (2) Von allen Kandidatinnen und Kandidaten muss das Einverständnis zur Kandidatur vorliegen.
- (3) Alle Wahlberechtigten haben jeweils so viele Stimmen, wie es bei der Wahl Posten zu besetzen gibt. Dabei haben alle Delegierten das gleiche Stimmrecht.
- (4) Ist eine Quote zu erfüllen, so werden solange diejenigen Gewählten gestrichen, die der Quote entgegenstehend die wenigsten Stimmen haben.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Kandidatinnen und Kandidaten haben sich dem LSP vorzustellen. Ihre Wählbarkeit muss durch die Wahlkommission festgestellt werden.

§3 Wahl der / des LSSpr. / stv. LSSpr.

- (1) Zur / zum LSS oder stv. LSS ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

- (2) Sollte dies auf keine bzw. keinen der Kandidatinnen und Kandidaten zutreffen, so ist in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl die- oder derjenige gewählt, die oder der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§4 Wahl der LSV-Mitglieder

- (1) Von den Kandidatinnen und Kandidaten zum LSV-Mitglied sind die Kandidaten mit der höchsten Anzahl der Stimmen gewählt, sofern sie jeweils ein Viertel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (2) Werden gemäß (1) weniger Kandidatinnen und/oder Kandidaten gewählt, als Posten zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Posten unbesetzt.

§5 Wahl weiterer Ämter

- (1) Für die Besetzung von nicht in §3 & §4 bestimmten Ämtern genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei mehreren zu besetzenden Posten sind die Kandidatinnen und/oder Kandidaten mit den meisten abgegebenen Stimmen gewählt.

§6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit der Verabschiedung durch das LSP in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit des LSPs und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.
- (3) Können Wahlen nicht entsprechend dieser Wahlordnung durchgeführt werden, so muss innerhalb von sechs Schulwochen zu einer erneuten Sitzung des LSPs eingeladen werden. Die zu vergebenden Ämter oder Mandate werden bis zu dieser Sitzung kommissarisch besetzt.
- (4) Geschäftsordnung und Satzung der LSV sind auf Wahlvorgängen entsprechend anzuwenden.